## Art. 85 Sonderbetrag für Kinder

(1) [1]Für jedes Kind, für das im jeweiligen Monat des Kalenderjahres Orts- und Familienzuschlag bei einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherren gewährt wird, wird vom jeweiligen Dienstherrn ein monatlicher Sonderbetrag von jeweils 2,13 € gezahlt. [2]Art. 6 findet keine Anwendung; Art. 83 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) [1]Der Sonderbetrag wird für jeden Berechtigten oder jede Berechtigte nur einmal gewährt. [2]Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin vor.